



Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen an Berufskollegs gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Allgemeines zu Bildungsgängen

Gemäß § 81 Abs. 2, 3 SchulG NRW zählen die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs zu den genehmigungspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen. Sie werden in § 81 Abs. 2 Satz 2 als Änderung der Schule qualifiziert.

Zur **Errichtung von Bildungsgängen** an Berufskollegs ist gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 1 a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine Anzahl von 22 Schülerinnen und Schülern je Zug notwendig (in der Anlage D der APO-BK beträgt der zu erreichende Durchschnittswert 19,5 Schülerinnen und Schüler).

Unter der **Erweiterung eines Bildungsgangs** ist die dauerhafte Veränderung der Zügigkeit zu verstehen.

Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zügigkeit eines genehmigten Bildungsganges vorübergehend durch Bildung einer **Mehrklasse** erhöhen (§ 81 Abs. 4 SchulG NRW).

Mehrklassen sind bis zum 01.12. über den Schulträger an die Bezirksregierung zu beantragen (§ 81 Abs. 4 SchulG). Auf die Beantragung einer Mehrklasse kann verzichtet werden, wenn die Mehrklasse zum Zeitpunkt 01.12. nicht mehr benötigt wird. Der Antrag auf eine Mehrklasse muss jedoch spätestens dann erfolgen, wenn die Zügigkeitsüberschreitung vom Dezernat 48 bei dem jährlichen Abgleich der Statistik für die Bildungsgänge festgestellt wird und keine Information an die Bezirksregierung (Dezernat 48) zuvor stattgefunden hat.

Ausreichend aber auch notwendig ist, dass der Schulträger die Bildung einer Mehrklasse im Rahmen seines Verwaltungshandelns bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt. Es ist kein formeller Schulträgerbeschluss notwendig.

Eine Mehrklasse kann höchstens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren beantragt werden. Sollte im dritten aufeinander folgenden laufenden Schuljahr die Zügigkeit weiterhin überschritten sein, ist ein Antrag auf eine dauerhafte Zügigkeitserhöhung des Schulträgers erforderlich (dann mit der Notwendigkeit eines Dringlichkeitsbeschlusses).



Die **Änderung der Organisationsform** (z. B. von Vollzeit in Teilzeit oder von Teilzeit in Blockunterricht) ist eine anzeigepflichtige Maßnahme und muss über den Schulträger dem Dezernat 48 mitgeteilt werden. Es ist kein formeller Schulträgerbeschluss notwendig. **Bei Bildungsgängen der Anlage A ist der Nachweis der Zustimmung der ausbildenden Betriebe notwendig.**

Antragsfrist

Anträge zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen zum 01.08. eines Jahres, sind bis spätestens zum 01. Dezember des Vorjahres einzureichen. Anträge zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen zum 01.02. eines Jahres, sind bis spätestens zum 01. Juni des Vorjahres einzureichen.

Anträge nach APO-BK Anlage A1.1 in Verbindung mit § 66 BBiG/§ 42r HwO (Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung, z.B. Fachpraktiker/-in) können erst im Nachhinein beantragt werden (sobald diese an den Schulen aufgenommen wurden).

Mehrklassen sind nach Bekanntgabe unmittelbar zu beantragen (spätestens bis zum 01.12.).

Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen. Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen bei Errichtung und dauerhafter Zügigkeitsänderung eines Bildungsganges

Vorlage eines ordnungsgemäßen Schulträgerbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie die Beschlussvorlage.

Der Beschlusstext selber muss alle Eckdaten einer schulorganisatorischen Maßnahme nennen. Es ist NICHT ausreichend, wenn sich die wesentlichen Eckdaten der im Beschluss bezeichneten schulorganisatorischen Maßnahme lediglich aus der Begründung der Beschlussvorlage und den übrigen Antragsunterlagen ergeben. Ein formal nicht korrekt gefasster Beschluss ist im Regelfall NICHT genehmigungsfähig!

Beispiel Neuerrichtung: „Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung zum 01.08.xy am Berufskolleg, Straße, PLZ Ort, Schulnummer, den Bildungsgang „Einjährige Berufsfachschule mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales im Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B2, einzügig, in Vollzeit zu errichten“.

Beispiel Zügigkeitserhöhung: „Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung zum 01.08.xy am Berufskolleg, Straße, PLZ Ort, Schulnummer, den Teilzeitbildungsgang „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Industriekaufrau/-mann)“ gemäß APO-BK Anlage A1.1, von zwei Züge auf drei Züge zu erhöhen“.



Genau Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges mit Angabe der exakten Anlage gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
Angabe der Organisationsform (Vollzeit, Teilzeit, Blockunterricht)
Angabe, wie viele Klassen gebildet werden sollen (Zügigkeit)
Angabe des Errichtungszeitpunkts
Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT.NRW-Schulnummer
Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW
Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/Interessentenliste)
Nachweis Beteiligung der Arbeitsverwaltung und Fachverbände gem. § 80 Abs. 3 SchulG NRW
Nachweis der Abstimmung mit den eigenen Berufskollegs des Schulträgers
Nachweis der Information an die Träger von Ersatzschulen gem. § 80 Abs. 7 SchulG NRW
Nachweis der Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem Nachweis des Ergebnisses); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht ggf. moderieren und feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung)
Abstimmung der Schulträger bei Bezirksfachklassen (gilt nur für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung); bei negativen Stellungnahmen ist der regionale Konsens mit den betreffenden Schulträgern herzustellen; das Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern ist vorzulegen
Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung des Schulträgers gem. § 79 SchulG NRW, dass er die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt; Aussage des Schulträgers, welche Kosten der Bildungsgang verursacht ; wenn die Einrichtung des Bildungsganges Kosten verursacht, wird die Stellungnahme der Kämmereileitung benötigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist)
Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung



Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen bei Mehrklassenbildung

Erklärung des Schulträgers gem. § 79 SchulG NRW, dass er die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt. Wenn die Einrichtung des Bildungsganges Kosten verursacht, wird die Stellungnahme der Kämmereileitung benötigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; Angabe zur personellen Ausstattung

Nachweis Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger (Antrag des Berufskollegs)

Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage B bis Anlage E der APO-BK

Aufgelöst werden muss ein Bildungsgang, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Zahl von 16 Schülerinnen und Schülern in allen Jahrgängen gleichzeitig ständig unterschritten wird (**die Genehmigung erlischt automatisch, wenn keine Maßnahme seitens der Schule getroffen wird**).

Diese Mindestgröße zur Fortführung ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert, der gemäß § 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann ($31 / 2 = 15,5$ aufgerundet auf 16).

Abweichend zu den Bildungsgängen der Anlage B bis E der APO-BK, ist bei dem Klassenfrequenzrichtwert bei Bildungsgängen der Anlage D der APO-BK ein Durchschnittswert von 19,5 zu erreichen.

Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage A (Fachklassen des dualen Systems)

Gemäß „Erlass zur Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (kurz: Erlass zur Genehmigung von Fachklassen an Berufskollegs; BASS 10-11 Nr. 2)“ des Ministeriums für Schule und Bildung erlischt die Genehmigung zur Fortführung einer Fachklasse im dualen System, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im zweiten und dritten Ausbildungsjahr unterschritten wird.

Laut Erlass zur Genehmigung von Fachklassen an Berufskollegs, sind vorrangige und nachrangige Maßnahmen eingeführt worden, die wie im Erlass angegeben, genutzt werden können. Es ist z. B. nicht möglich, zuerst die nachrangigen Maßnahmen zu beantragen.



Die Maßnahmen sind von den Berufskollegs **über den Schulträger, mit den entsprechenden Formblättern** (veröffentlicht unter: <https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulrecht-und-Schulverwaltung/Schulorganisatorische-Verfahren>) zur Genehmigung vorrangiger/nachrangiger Maßnahmen, **fortlaufend** zu beantragen (z. B. erst 2.1, dann 2.2 und so weiter).

Sollten die Schülerzahlen unter dem Klassenfrequenzrichtwert von 16 Schülerinnen und Schüler fallen, sind laut Erlass folgende Flexibilisierungsmaßnahmen vorgesehen:

Vorrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung:

2.1 systematische Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung – BKAZVO – (BASS 13-34 Nr. 12.1); **diese Maßnahme fällt mit der Überarbeitung des Erlasses künftig weg**

2.2 gemeinsame Beschulung mehrerer Berufe in einer Fachklasse (für die gemeinsam zu beschulenden Ausbildungsberufe müssen die Genehmigungen bereits bestehen).

Erforderliche Unterlagen:

- Antragformular Nr. 2.2 (Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Beschulung von Fachklassen des dualen Systems),
- Gesprächsdokumentation Nr. 2.0 (Vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

2.3.1 Beschulung durch **Kooperation von zwei oder mehr Berufskollegs**, insbesondere durch jährlich wechselnde Einrichtung von Fachklassen.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 2.3.1 (Antrag auf Genehmigung zur Kooperation mit anderen Berufskollegs),
- Checkliste Kooperationsgespräch Nr. 2.3.1,
- Gesprächsdokumentation Nr. 2.0 (Vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

2.3.2 alternierende Beschulung an einem Berufskolleg entsprechend den Abstimmungsgesprächen.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 2.3.2 (Antrag auf Genehmigung zur alternierenden Aufnahme in Fachklassen des dualen Systems),
- Gesprächsdokumentation Nr. 2.0 (Vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)



Nachrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung:

3.1 Bildung fachspezifischer Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Anlage A der APO-BK.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 3.1 (Antrag auf Genehmigung zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen für Fachklassen des dualen Systems),
- Checkliste Nr. 3.1 fachbereichsspezifischer Lerngruppen,
- Gesprächsdokumentation Nr. 3.0 (Nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

3.2 bei Vorliegen nachweisbarer Erkenntnisse über perspektivisch zu erwartende Erhöhungen der Auszubildendenzahlen in der Region, **Erlöschen der Genehmigung erst nach 5 Jahren.**

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 3.2 (Antrag auf Flexibilisierung der Mindestfrequenz in Fachklassen des dualen Systems),
- Gesprächsdokumentation Nr. 3.0 (Nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

3.3 Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen nach Vorlage eines umfassenden Konzepts mit spezifischer didaktischer Jahresplanung.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 3.3 (Antrag auf Genehmigung jahrgangsübergreifender Beschulung in Fachklassen des dualen Systems),
- Checkliste Nr. 3.3 jahrgangsübergreifende Beschulung,
- Gesprächsdokumentation Nr. 3.0 (Nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

Schulversuche an Berufskollegs

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW. Die Antragstellung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen.



Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:

- didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne,
- Ausstattung der Schule,
- Qualifikation der Lehrkräfte

Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:

- Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen,
- Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem,
- Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose

Bezirksfachklassen

Eine Bezirksfachklasse wird gemäß § 84 Abs. 2 SchulG NRW dann gebildet, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW für eine eigene Fachklasse nicht ausreichen.

Ausschluss für eine Bezirksfachklasse sind (Wegfall Status Bezirksfachklasse):

- alle umliegenden Schulträger haben eine eigene Fachklasse
- es werden nur Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsbereich des Schulträgers beschult
- auslaufende Beschulung

Ab dem 01.08.2025 werden neben den Bezirksfachklassen auch die weiteren eingerichteten Fachklassen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Bezirksfachklassenverordnung mit aufgeführt.

Datum: 24.06.2025

